

Lämmer schlachten. — Zum Schutz der Seltner durften die Weißgerber keine lebernen Handschuhe und Hosen anfertigen, auch war ihnen das Waschen derselben verboten. — Die Bildhauer durften sich zu ihrer Arbeit der Klöpsel und Eisen bedienen, den Maurern war der Gebrauch dieser Werkzeuge untersagt. — Das Bemalen der geschnitzten Bilder durften die Bildschnitzer nicht selbst besorgen, sondern sie mußten mit dieser Arbeit die Maler betrauen. — Den Malern im eigentlichen Sinn des Wortes stand außer dem auf einer fremden Tafel ausgeführten Bild das Malen der Uhrblätter, das Vergolden der Hähne, Knöpfe und Fahnen auf Häusern und Türmen ausschließlich zu. — Das Anstreichen des Holzwurks mit Öl- und Leimfarben besorgten die Tüncher, die überdies noch befugt waren, die äußern Wände der Häuser mit Figuren auszuzeichnen. — Die Schreiner durften in ihrer Werkstatt keinen Nagel verwenden, außerhalb derselben war ihnen jedoch gestattet, ihre selbstgefertigten Arbeiten an Ort und Stelle anzunageln. — Den Wagnern (Stellmachern) stand die Befugnis zu, außer Karren, Wagenrädern, Deichseln und andern in ihr Fach einschlagenden Artikeln auch die Räder für das Hochgericht anzufertigen.

Alle diese Mittel vermochten dem erschöpften und niedergedrückten Bürgerstand nicht die Sicherung seines Nahrungsstandes zu geben.

Nach Westlen, Das künftige Handwerk.

142. Die Reichszunftordnung.

Gegen die Ausschreitungen des Zunfttums mußten notgedrungen die staatlichen Organe, vor allem der Reichstag, energisch Front machen. Unter den verschiedenen Reichsverfügungen ist besonders der Reichsbeschluß vom 16. August 1731 hervorzuheben. Derselbe befaßte sich mehr als alle ihm vorausgegangenen Gesetze mit den Mißständen im Gewerbetwesen und wird deshalb auch gemeinhin die „Reichszunftordnung“ genannt.

Schon vor und während des Dreißigjährigen Kriegs waren Stimmen laut geworden, die den hemmenden Einfluß des Zunftwesens auf die Fortentwicklung der Industrie nachgewiesen und der Aufhebung der Zünfte das Wort geredet hatten. Der Hofrat in München beantragte bereits etwa um das Jahr 1615 die Auflösung sämtlicher Zünfte in Bayern, weil das Zunftwesen die allgemeine Wohlfahrt schädige, ohne Nutzen sei und den Handwerker zu unnötigen Geldausgaben veranlasse. Der Antrag drang nicht durch. Die Regierung begnügte sich mit dem Erlaß eines Gesetzes, der bayrischen Landesordnung von 1616, in der die Abstellung der Zunftmißbräuche anbefohlen wurde. Axel Oxenstierna, der staatskluge und geistvolle Kanzler des großen Schwedenkönigs Gustav Adolf, erkannte gleichfalls die verderblichen Wirkungen des Zunftwesens. Er richtete am 8. Oktober 1633 von Frankfurt aus ein Schreiben an den Reichsschatzmeister, in dem er darauf hindeutete,